

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 410.) Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben. Vom 7ten Februar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

In der Erwägung, daß die bisherigen Amtstitel der auf die Staats-Minister, und auf diejenigen Beamten, welchen das Prädikat: *Excellenz*, beigelegt worden ist, folgenden Civilbeamten, besonders bei den Ministerial-Beörden, nicht überall ihrem Wirkungskreise angemessen sind, und daß das Verhältniß derselben gegen einander, durch die zeitlichen Umgestaltungen der Behörden, theilweise so unbestimmt geworden ist, daß dadurch Rangstreitigkeiten veranlaßt werden könnten; haben Wir es für nothwendig erachtet, bei der jetzt größtentheils vollendeten Organisation der Behörden, auch wegen der Titel und der Rangordnung der Beamten, bestimmte Vorschriften zu ertheilen, und dadurch eine allgemeine Uebereinstimmung aller Behörden in den Amts- und Charakter-Bezeichnungen herzustellen.

Mit Aufhebung der dieserhalb bestandenen Vorschriften und Gebräuche, verordnen Wir daher, wie folgt:

§. I.

Die höhern Beamten der Ministerien sollen künftig in drei Klassen eingetheilt, und folgendermaßen unterschieden werden:

I. Klasse, Chef und Direktoren einzelner Abtheilungen.

Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten.

- a) Wirklicher Geheimer Legations-
Rath und Chef einer Abtheilung.
- b) Wirklicher Geheimer Legations-
Rath.

Ministerium der Justiz.

Der älteste Geheime Ober-Justizrath,
mit dem Prädikat: Wirklich.

Jahrgang 1817.

R

Minis-